

## Zum Rechtsinstitut der Konkurrenzen im Strafrecht

*Professorin Liudmila Inogamova-Khegay, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Professorin an der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin-Universität (Russland)*

Die Konzeption zu den Konkurrenzen strafrechtlicher Normen umfasst den Begriff, das Wesen, den Inhalt, die Arten, die Bedeutung von Konkurrenzen und ihre Anwendungsregeln. Eine der grundlegenden Regeln für die Konkurrenzen stellt die Regelung zur vorrangigen Anwendung des speziellen gegenüber dem allgemeineren Tatbestand dar. Die praktische Anwendung dieser Regel ist aber wegen etwaiger Fehler des Gesetzgebers zuweilen problematisch. Dies hängt zum Teil damit zusammen, dass einige spezielle Tatbestände aus dem Strafkodex der Russischen Föderation (UK RF) gestrichen, während die allgemeinen Regelungen beibehalten werden. Des Weiteren kann es sich um die Schaffung einer neuen speziellen Norm handeln, die zusätzlich zu einer bereits bestehenden allgemeinen Regelung eingefügt wird.

### **I. Aufhebung der speziellen bei Beibehaltung der allgemeinen Norm**

Ist eine spezielle Norm aus dem Strafkodex gestrichen, während die damit konkurrierende allgemeine Regelung beibehalten wird, hat dies zur Folge, dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten, das früher nach dem speziellen Tatbestand beurteilt wurde, nun der allgemeinen Norm unterfällt. Denkbar erscheint es aber auch, dass die früher von der gestrichenen speziellen Norm erfasste Vorgehensweise nicht mehr von einem Straftatbestand erfasst und folglich entkriminalisiert wird. Welche dieser Folgen im Ergebnis zutreffend ist, kann im Einzelfall nicht immer eindeutig beurteilt werden.

Im Jahre 1998 wurde aus dem Straßenverkehrsstatbestand des Art. 264 UK RF der große Schaden als schädliche Folge der Tat entfernt<sup>1</sup>. Meiner Auffassung nach hatte dies keine Entkriminalisierung dieser Handlung zur Folge, denn die strafrechtliche Verantwortung für die Herbeiführung eines Vermögensschadens infolge einer Verkehrsstraftat ist gem. Art. 168 UK RF (Fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums) gegeben. Dieser Tatbestand stellt eine allgemeine Norm dar und regelt die Strafbarkeit jeder Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigentums in großem Maße, die infolge des fahrlässigen Umgangs mit Feuer oder anderen Gefahrenquellen begangen wurden.

Diese Lösung lässt sich mit dem Fehlen von speziellen gesetzlichen Normen begründen. Die These, der Wille des Gesetzgebers sei auf eine Entkriminalisierung der Hebeiführung eines Vermögensschadens durch Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und gegen die Sicherheitsvorschriften zum Betrieb von Verkehrsmitteln gerichtet, überzeugt nicht. Außerdem erscheint es bedenklich, über den Willen des Gesetzgebers zu mutmaßen, denn dies könnte eine Manipulation der Entscheidung des Gesetzgebers zur

---

<sup>1</sup> Föderales Gesetz der Russischen Föderation vom 25 Juni 1998 „Über die Änderungen und Ergänzungen des Strafkodexes der Russischen Föderation“, С3 РФ [Gesetzesammlung der Russischen Föderation] 1998 Nr. 26. Pos. 3012.

Folge haben. Die Unterscheidung, ob eine Auslegung den Willen des Gesetzgebers entspricht oder ob eine Manipulation seiner Entscheidung vorliegt, ist kaum möglich.

Des Weiteren erscheint der Umstand befremdlich, dass beim Vorliegen eines Kraftfahrzeugschadens infolge des fahrlässigen Umgangs mit Feuer die Strafbarkeit gem. Art. 168 Pkt. 1 UK RF gegeben ist, während die schuldhaft Herbeiführung eines Kraftfahrzeugschadens infolge eines Aufpralls mit einem anderen Kraftfahrzeug straflos bleiben soll.

Art. 200 UK RF „Täuschung der Verbraucher“ wurde durch das Föderale Gesetz vom 8. Dezember 2003 aufgehoben<sup>2</sup>. Verbrauchertäuschungshandlungen werden nunmehr von dem Betrugstatbestand erfasst (Art. 159 UK RF). Beide oben genannten Lösungen basieren auf den Prinzipien der Lehre über die Konkurrenz spezieller und allgemeiner Normen. Die Aufhebung des speziellen Tatbestandes bei der Beibehaltung des allgemeinen bedeutet, dass die Tat nun in den Anwendungsbereich der allgemeinen Norm fällt. Entgegen dieser Regel werden die beschriebenen Situationen in der Rechtsprechung und Wissenschaft unterschiedlich bewertet<sup>3</sup>.

Unklare gesetzliche Regelungen führen zur Willkür und haben zur Folge, dass die Strafrechtspolitik nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Rechtsprechung bestimmt wird. Die in der Wissenschaft vertretenen Auffassungen können sich nur schwer behaupten. In vielen Fällen schließt sich die Wissenschaft der in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht an.

Dies gilt auch für die Streichung der speziellen Regelung zur Arreststrafe (Art. 88 UK RF.) aus dem Strafgesetz. Allerdings ist mit der allgemeinen Vorschrift des Art. 54 UK RF eine Regelung verblieben, die die Anwendung dieser Sanktion auf Personen erlaubt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Meiner Meinung nach kann der Gesetzgeber diese Problematik lösen, indem er im Strafkodex eindeutig bestimmt, wann die Aufhebung der speziellen Norm mit der Entkriminalisierung der Tat verbunden ist und somit aus dem strafrechtlich relevanten Bereich ausgeschlossen wird. Das Fehlen einer solchen gesetzlichen Vorschrift bedeutet, dass das Verhalten, das früher in den Anwendungsbereich der speziellen Norm fiel, nun vom Anwendungsbereich der allgemeinen umfasst wird.

## **II. Einführung einer neuen speziellen Norm zur Ergänzung einer bereits bestehenden allgemeinen Vorschrift.**

Der Tatbestand des Art. 127.1 UK RF wurde durch das Föderale Gesetz vom 25. November 2008 um eine weitere Form des Menschenhandels („andere

---

<sup>2</sup> Föderales Gesetz der Russischen Föderation vom 8. Dezember 2003 Nr. 162-Ф3, Über die Änderungen und Ergänzungen des Strafkodexes der Russischen Föderation, C3 PΦ [Gesetzsammlung der Russischen Föderation] 2003 № 50 Pos. 4848.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Pkte. 1, 31 des Plenumschlusses des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 9. Dezember 2008 „Zur Rechtsprechung im Bereich der Straßenverkehrsdelikte, einschl. des Betriebs von Verkehrsmitteln und unrechtmäßiger Besitzergreifung eines Verkehrsmittels ohne Zueignungsabsicht“, BBC PΦ [Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichts der RF] 2009 Nr. 2.

Geschäfte“) ergänzt<sup>4</sup>. Die Übergabe und der Empfang des Menschen umfassen als Voraussetzungen der allgemeinen Norm auch „andere Geschäfte“, die in den Anwendungsbereich des speziellen Tatbestandes fallen. Jedes Geschäft besteht aus der Übergabe und dem Empfang, sodass vorliegend eine doppelte Erfassung von allgemeinen und speziellen Regelungen in einer Vorschrift gegeben ist.

Diese Doppelerfassung erschwert die Bestimmung der im konkreten Fall vorliegenden Tathandlung (Übergabe / Empfang oder ein anderes Geschäft). Der Rechtsanwender muss dabei eine konkrete Form des Handels feststellen, weil es sich bei dem Abschluss eines Geschäftes über einen Menschen zwangsläufig um Menschenhandel handelt, und zwar zunächst unabhängig davon, ob die Tat eine Ausbeutung des Menschen zum Ziel hatte. Wird allerdings der Menschenhandel durch die Übergabe oder den Empfang eines Menschen begangen, muss zusätzlich die Ausbeutungsabsicht (Begehung der Tat mit dem Ziel der Ausbeutung des Menschen) festgestellt werden. Fehlt diese Absicht, ist der Tatbestand des Menschenhandels nicht erfüllt.

Somit sollten im Menschenhandelstatbestand nur Kauf und Verkauf als Geschäft genannt werden, dessen Feststellung in der Regel unproblematisch ist. Andere Geschäfte müssen aus dem Art. 127.1 UK RF gestrichen werden.

Die Konkurrenz zwischen allgemeiner und spezieller Norm sowie zwischen der Regelung, die das inkriminierte Verhalten vollständig (Norm als Ganzes) und nur teilweise (Teilnorm) erfasst, besteht darin, dass der spezielle Tatbestand alle Merkmale der allgemeinen Regelung enthält und darüber hinaus ein oder mehrere Merkmale aufweist, die sie konkretisieren. Die Norm als Ganzes schließt die Teilnorm komplett ein und enthält ein oder mehrere Merkmale, die die Teilnorm nicht enthält.

Der Grundtatbestand des Menschenhandels stellt somit eine Teilnorm dar. Der qualifizierte Tatbestand, „in der Absicht der Organ- oder Gewebeentnahme“, bezeichnet dagegen die Norm als Ganzes.

Die Absicht der Organ- oder Gewebeentnahme (Art. 127.1 Pkt. 1 Lit. «ж» UK RF) ist als Qualifikationsmerkmal vorgesehen. Gemäß der Tatbestandslehre ist der Qualifikationstatbestand erfüllt, wenn auch alle Merkmale des Grundtatbestandes gegeben sind. Die Absicht der Organ- oder Gewebeentnahme stellt das zusätzliche qualifizierende Merkmal dar, wobei zur Erfüllung des Grundtatbestandes die Feststellung der Ausbeutungsabsicht erforderlich ist. Das dargestellte Wechselverhältnis von Absichten im Tatbestand des Menschenhandels hat eine grundlegende Bedeutung für die Qualifikation.

Art. 127.1 UK RF sieht zwei Grundtatbestände vor. Wird der Menschenhandel in Form des Anwerbens, der Überführung, des Versteckens oder in Empfangnehmens begangen, so ist der Qualifikationstatbestand mit der Absicht der Organ- oder Gewebeentnahme nur dann erfüllt, wenn die Ausbeutungsabsicht gegeben ist. Zur Erfüllung des Qualifikationstatbestandes

---

<sup>4</sup> Föderales Gesetz der Russischen Föderation vom 25 November 2005 Nr. 218-ФЗ „Zur Ergänzung des Art. 127.1 Strafkodexes der Russischen Föderation“, СЗ РФ [Gesetzesammlung der Russischen Föderation] 2008 Nr. 48 Pos. 5513.

sind also beide Absichten erforderlich. Der in Betracht kommende Tatbestand ist durch die Norm als Ganzes erfasst und enthält beide Absichten.

Bei dem Kauf und Verkauf oder dem Abschluss anderer Geschäfte über einen Menschen liegt der qualifizierte Menschenhandel auch dann vor, wenn der Täter nur mit der Absicht der Organ- oder Gewebeentnahme handelt. Dieser Tatbestand ist in der Norm als Ganzes enthalten, zu dessen Erfüllung lediglich die Absicht der Organ- oder Gewebeentnahme notwendig und ausreichend ist. Gem. Art. 127.1 UK RF sind der Kauf und Verkauf sowie andere Geschäfte über den Menschen strafbar, unabhängig davon, ob der Täter mit Ausbeutungsabsicht gehandelt hat. Der Qualifikationstatbestand des Art. 127.1 Pkt. 2 Lit. «Ж» UK RF ist somit auch beim Fehlen der Ausbeutungsabsicht erfüllt.

Anders gestaltet sich die Rechtslage bei den anderen Formen des Menschenhandels. Das Fehlen der Ausbeutungsabsicht bei dem Täter, der in der Absicht gehandelt hat, rechtswidrig Organe oder Gewebe bei dem Opfer zu entnehmen, lässt für die Strafbarkeit weder nach dem qualifizierten Tatbestand noch nach dem Grundtatbestand des einfachen Handels Raum. Infolge dessen treten ganz unterschiedliche Rechtsfolgen bei dem Menschenhandel in Form des „anderen Geschäfts“ und in den Fällen des Empfangs und der Übergabe des Menschen ein.

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Begehung von Menschenhandel stellen ein zusätzliches Argument dar, das den negativen Aspekt der Normüberfüllung verdeutlicht. Die Einführung der „anderen Geschäften“ über einen Menschen als spezielle Norm ist nicht ausreichend begründet und sollte aufgehoben werden.

Die Anstiftung zur terroristischen Tätigkeit (Art. 205.1 Pkt. 1 UK RF) und die Beihilfe zur Begehung eines Terroranschlages (Art. 205.1 Pkt. 3 UK RF) in dem Tatbestand „Unterstützung der terroristischen Tätigkeit“ stellen spezielle Normen im Verhältnis zu den allgemeinen Regelungen dar. Die allgemeinen Normen beziehen sich auf die mittäterschaftliche Begehung der in Art. 205.1 Pkt. 1 UK RF und in der Anmerkung 1 zu dieser Vorschrift aufgelisteten Straftaten oder auf die Mittäterschaft und Vorbereitung sowie Anstiftung zu deren Begehung.

Gem. Art. 205.1 Pkt. 1 UK RF stellen das Bestimmen, das Anwerben oder die sonstige Einbeziehung einer Person in die Begehung von mindestens einer – in Art. 205, 206, 208, 211, 277, 278, 279, 360 UK RF genannten – Straftat einen speziellen Fall der Anstiftung zu dieser Straftat dar. Die allgemeine Norm für diese Mitwirkung ist die in Art. 33 Pkt. 4 UK RF und in einer der oben genannten Normen vorgesehene Regelung. Bis zur Einführung der speziellen Vorschrift wurde der Anstifter entweder für die vollendete oder nicht vollendete Tat strafrechtlich belangt. Im zuletzt genannten Fall wurde die Strafe gem. Art. 66 UK RF festgesetzt und unterlag somit obligatorischer Milderung.

Die vergleichende Analyse der speziellen und allgemeinen Norm zur Strafbarkeit des Anstifters zeigt, dass sie sich nach dem Strafrahmen unterscheiden. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die versuchte Straftat

darf die Strafe nicht höher als Dreiviertel des für die vollendete Tat vorgesehenen oberen Strafrahmens liegen. Im Falle der Vorbereitung darf die Strafhöhe maximal die Hälfte des Strafrahmens für die vollendete Tat betragen. Tatsächlich aber fällt die Strafe für die Begehung einer nicht vollendeten Tat nach Art. 205.1 Pkt. 1 UK RF in vielen Fällen härter aus, als es in der allgemeinen Norm vorgesehen ist. Zum Beispiel beträgt der Strafrahmen für einen einfachen terroristischen Akt (Art. 205 Pkt. 1 UK RF) acht bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe. Der in Art. 205.1 Pkt. 1 UK RF für die Anstiftung zu dem terroristischen Akt vorgesehene Strafrahmen beträgt fünf bis zehn Jahre mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000 Rubel oder in Höhe des erzielten Arbeitslohns oder der anderen erzielten Einkünften des Verurteilten im Zeitraum von 3 Jahren oder ohne Festsetzung der Geldstrafe. Demgemäß kann die Strafe für die Anstiftung zu einem terroristischen Akt im Vorbereitungsstadium, der vom Anwendungsbereich der allgemeinen Norm (Art. 30 Pkt. 1, 33 Pkt. 2, 205 UK RF) umfasst ist, nicht höher als sieben einhalb Jahre Freiheitsstrafe ausfallen, also weniger als 10 Jahre Freiheitsstrafe nach Art. 205.1 Pkt. 1 UK RF.

Für die Anstiftung zur Geiselnahme im Vorbereitungsstadium (Art. 30 Pkt. 1, 33 Pkt. 4, 206 Pkt. 1 UK RF) darf die verhängte Freiheitsstrafe nicht mehr als fünf Jahre und bei ähnlichen Handlungen, die eine qualifizierte Geiselnahme darstellen, nicht mehr als sieben einhalb Jahre betragen. Diese Strafen sind ebenfalls niedriger als der im Art. 205.1 UK RF vorgesehene Strafrahmen (bis 10 Jahren Freiheitsstrafe).

Von 17 in den Art. 205, 206, 208, 211, 277, 278, 279, 360 UK RF vorgesehenen Tatbeständen sehen 10 Tatbestände eine Freiheitsstrafe unter 20 Jahren vor. Demzufolge sieht die spezielle Norm des Art. 205.1 UK RF einen strengeren Strafrahmen vor. Unter diesem Aspekt erscheint die Einführung der speziellen Regelung als begründet.

In der Praxis führt das Nebeneinander von allgemeiner und spezieller Norm zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung. In manchen Fällen wird der Täter für die Verwirklichung beider Straftatbestände strafrechtlich belangt, in anderen Fällen macht er sich dagegen nur nach einer Norm strafbar. Außerdem kommt es in der Praxis nur in wenigen Fällen zu einer Verurteilung wegen der Begehung einer unvollendeten Tat, so dass es sich meistens um die Verurteilung wegen der vollendeten Tat handelt und der unterschiedliche Strafrahmen keine Rolle spielt.

Die angeführten Kritikpunkte bei der Betrachtung beider Normen bestätigen die Annahme einer misslungenen Regulierung im Bereich der genannten Tatbestände. Die Aufhebung der umstrittenen speziellen Norm (Art. 205.1 UK RF) wäre zutreffend.

Die auf die spezielle Regelung der Anstiftung zur Begehung von terroristischen Straftaten bezogene Kritik gilt in gleichem Maße für die spezielle Norm über Beihilfe (Art. 205.1 Pkt. 3 UK RF). Diese Norm wurde durch das Föderale Gesetz vom 9. Dezember 2010 Nr. 352-Φ3 «Zur Änderungen im

Strafkodex der Russischen Föderation“<sup>5</sup> eingeführt. Der Vorschlag zur Aufhebung dieser Norm (Art. 205.1 Pkt. 3 UK RF)<sup>6</sup> lässt sich mit den vorangegangenen Ausführungen begründen.

Die Beihilfe zu einem Terroranschlag (Art. 205.1 Pkt. 3 UK RF) steht in der Konkurrenz zu den in Art. 205.1 Pkt. 1 UK RF vorgesehenen Regelungen. Gemeint sind dabei die Aufrüstung oder Vorbereitung einer Person in der Absicht, die in Art. 205, 206, 208, 211, 277, 278, 360 UK RF genannten Straftaten zu begehen, und die finanzielle Unterstützung eines Terroranschlags. Diese Konkurrenz verdeutlicht die Unbedachtsamkeit der Einführung der speziellen Norm der Beihilfe und die Überlastung der Gesetzesnormen.

Auch die in Art. 205.1 UK RF enthaltene Legaldefinition der Beihilfe zu den Straftaten des Art. 205 UK RF erscheint bedenklich. Diese bestimmt, dass unter Beihilfe eine vorsätzliche Mitwirkung bei der Begehung der Straftat zu verstehen ist. Diese Mitwirkung kann in folgenden Erscheinungsweisen zutage treten: Raterteilungen, Anweisungen, Liefern von Informationen, Mitteln oder Tatwaffen oder Hindernisbeseitigung, das Versprechen, nach der Tatbegehung den Täter, die Tatwaffen oder die aus der Tat erlangten Gegenstände zu verstecken, die Spuren zu beseitigen und auch das Versprechen, diese Gegenstände in Besitz zu nehmen oder abzusetzen.

Der allgemeine Begriff der Beihilfe zur Begehung einer Straftat schließt das *im Voraus gegebene Versprechen*, den Täter, die Tatwaffen, die aus der Tat erlangten Gegenstände zu verstecken, die Spuren zu beseitigen und auch *das im Voraus gegebene Versprechen*, diese Gegenstände in Besitz zu nehmen oder abzusetzen, ein (Art. 33 Pkt. 5 UK RF). Unter dem im Voraus gegebenen Versprechen versteht man eine Äußerung des Willens, die im Vorbereitungsstadium oder im Stadium der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale, jedoch nur bis zur Vollendung der Tat, abgegeben wurde. Nach der vollendeten Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale stellen das Verdeckungsversprechen und die Verdeckung eigenständige Straftaten dar. Es handelt sich dabei um ein nicht im Voraus gegebenes Versprechen, eine besonders schwere Straftat zu verdecken (Art. 316 UK RF).

Nach der Änderung des Art. 205.1 UK RF wurde in der Wissenschaft auf den durch die Gesetzesnovelle entstandenen Widerspruch hingewiesen, nämlich auf das Fehlen des Begriffs „das im Voraus gegebene Versprechen“. Es ist jedoch anzunehmen, dass möglicherweise kein Widerspruch zwischen den Regelungen des Besonderen Teils (Art. 205.1 UK RF) und des Allgemeinen Teils (Art. 33 Pkt. 5 UK RF) vorliegt. Für die Straftat des Terroranschlags wurde bewusst ein besonderer Begriff der Beihilfe eingeführt. Der neue Begriff umfasst sowohl die klassische Beihilfe als auch den Bezug zu einem Terroranschlag. Meiner Meinung nach ist keine Notwendigkeit gegeben, den einzelnen Beihilfefall neu zu definieren.

Es ist anzunehmen, dass die Einführung eines besonderen Falls der Beihilfe nicht begründet ist. Aus rechtlicher Sicht wird diese bereits durch die

<sup>5</sup> Vgl. C3 PΦ [Gesetzessammlung der Russischen Föderation] 2010 Nr. 50 Pos. 6610.

<sup>6</sup> Art. 33 Pkt. 5 und § 205 UK RF enthalten die allgemeine Norm.

allgemeine Norm erfasst. Die unterschiedlichen Strafraumen haben keine grundlegende Bedeutung, weil diese Unterscheidung in der Praxis äußerst selten ist.

Für die erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität und die richtige Wertung von gesellschaftlichen Verhältnissen und anderen Erscheinungen, die von Teilregelungen und Regelungen als Ganzes sowie allgemeinen und speziellen Normen erfasst werden, ist notwendig:

1. Eine durchdachte Strafrechtspolitik bei der gesetzlichen Normierung von Erscheinungen, die sinngemäß von einer allgemeinen und speziellen Norm, Teilnorm oder Norm als Ganzes erfasst werden;
2. begründete Empfehlungen des Obersten Gerichts RF für die Rechtsprechung;
3. wissenschaftliche Entwicklung der strafrechtlichen Normkonkurrenzen und ihre Verwirklichung im Ausbildungs- und Umschulungsprozess von Juristen.